

Rahmenvertrag

**zur Einbeziehung der medizinischen Rehabilitation in das
Disease-Management-Programm
Koronare Herzerkrankung (KHK) der
AOK Baden-Württemberg gem. § 137 f SGB V**

(Vereinbarung KHK Rehabilitation)

zwischen

**der AOK Baden-Württemberg
vertreten durch den Vorstand,**

und der

**Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.,
Stuttgart im Folgenden - BWKG - genannt**

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Einbindung von Rehabilitationseinrichtungen in das auf der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) sowie der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung beruhende Disease-Management-Programm Koronare Herzerkrankung der AOK Baden-Württemberg.

§ 1 Vertragsgrundlage und Ziele

- (1) Grundlage für diesen Vertrag ist § 137 f SGB V. Die in das Disease-Management-Programm Koronare Herzerkrankung (KHK) der AOK Baden-Württemberg eingebundene Rehabilitationseinrichtung soll die Behandlung von Versicherten, die an dem DMP KHK der AOK Baden-Württemberg teilnehmen, im Falle der Notwendigkeit einer medizinischen Rehabilitation, nach den Maßstäben der DMP-A-RL (Anlage 5 Nummer 1.6.4) durchführen soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB V erfüllt sind.
- (2) Ziel dieses Vertrages ist es, unter Einbeziehung der Rehabilitation eine qualitativ hochwertige und gut koordinierte Versorgung von Versicherten mit der Diagnose Koronare Herzerkrankung (KHK) während der medizinischen Rehabilitation und über die gesamte Versorgungskette zu erreichen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass infolge Änderungen von DMP-A-RL notwendige Anpassungen dieses Vertrages unverzüglich vorgenommen werden, wobei die Anpassungsfristen gemäß § 137g Abs. 2 SGB V zu beachten sind.
- (4) Die Rehabilitationseinrichtungen werden über die Anpassungen des Vertrags unverzüglich informiert.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für nach § 111 SGB V zugelassene Rehabilitationseinrichtungen in Baden-Württemberg, deren Beitritt nach § 5 des Rahmenvertrages bestätigt wurde. Die Rehabilitationseinrichtung wird zur Behandlung von Patienten mit Koronarer Herzerkrankung, die in das DMP KHK der AOK Baden-Württemberg eingeschrieben sind, eingebunden.

§ 3 Indikation

Eine Rehabilitationsmaßnahme (im Sinne von Nummer 1.6.4 Anlage 5 der DMP-A-RL) ist soweit kein akutmedizinischer Handlungsbedarf besteht, vom DMP-verantwortlichen Arzt insbesondere zu erwägen:

- bei limitierender Symptomatik (wesentliche Einschränkung der Lebensqualität unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände) trotz konservativer, interventioneller und/oder operativer Maßnahmen,
- bei ausgeprägtem und unzureichend eingestelltem Risikoprofil,
- bei ausgeprägter psychosozialer Problematik,
- bei drohender Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- bei drohender Pflegebedürftigkeit.

Sofern nach akutem Koronarsyndrom (oder nach koronarer Bypass-Operation) keine Anschlussrehabilitation stattgefunden hat, soll eine Rehabilitation empfohlen werden. Nach elektiver PCI kann in ausgewählten Fällen insbesondere bei ausgeprägtem kardiovaskulärem Risikoprofil und besonderen psychosozialen Risikofaktoren eine Rehabilitation empfohlen werden.

§ 4 Vertragliche Leistungen

(1) Leistungen und Pflichten der Rehabilitationseinrichtung

1. Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich und alle ihre Mitarbeiter, sowie alle konsiliarisch hinzugezogenen Ärzte und sonstigen Leistungserbringer bei der Behandlung von Patienten, die am Disease-Management KHK teilnehmen, die in der Anlage 5 der DMP-A-RL festgeschriebenen Regelungen zu beachten.
2. Die Rehabilitationseinrichtung garantiert die Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Qualitätskriterien.
3. Sofern der DMP-verantwortliche Arzt im Einzelfall eine Folgedokumentation im Rahmen des Disease-Management-Programms während der stationären medizinischen Rehabilitation an die DMP-Datenstelle zu übermitteln hat, soll die Rehabilitationseinrichtung auf Verlangen des DMP-verantwortlichen Arztes die erforderlichen Parameter gem. Anlage 2 i.V.m. Anlage 6 der DMP-A-RL (Dokumentationsparameter) erheben und diesem zeitnah mitteilen.
4. Die Rehabilitationseinrichtungen verpflichten sich, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entlassung des Versicherten aus der Reha-Einrichtung einen Entlassungsbericht an den DMP-verantwortliche Arzt zu senden. Dieser beinhaltet sämtliche für die weitere Behandlung relevanten Details insbesondere die notwendigen Angaben gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 6 der DMP-A-RL (Dokumentationsparameter).
5. Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich, Versicherte der AOK Baden-Württemberg, die noch nicht an bestehenden Disease-Management-Programmen teilnehmen, auf diese Möglichkeit und die damit verbundenen Vorteile sowie auf die an Disease-Management-Programmen der AOK Baden-Württemberg teilnehmenden Vertragsärzte hinzuweisen.
6. Die vertraglichen Pflichten nach dem geschlossenen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V bleiben unberührt.

(2) Leistungen der AOK Baden-Württemberg

1. Aufnahme der eingebundenen Rehabilitationseinrichtung in das zusammengefasste "Leistungserbringerverzeichnis DMP Koronare Herzerkrankung". Die Rehabilitationseinrichtung ist mit der Veröffentlichung ihres Namens im entsprechenden Leistungserbringerverzeichnis einverstanden.
2. Die AOK Baden-Württemberg stellt der teilnehmenden Rehabilitationseinrichtung Informationsmaterial zum DMP KHK zur Verfügung.
3. Die AOK Baden-Württemberg unterrichtet die BWKG unverzüglich nach dem Inkrafttreten einer Änderung der Nummer 1 der Anlage 5 der DMP-A-RL über die eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung. Die BWKG informiert dann ihrerseits die teilnehmenden Leistungserbringer über die geänderten Anforderungen an die medizinische Behandlung nach Nummer 1 der Anlage 5 der DMP-A-RL.

§ 5 Teilnahme von Rehabilitationseinrichtungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Rehabilitationseinrichtungen, die die Strukturqualitätsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllen. Diese sind gegenüber der BWKG durch den Erhebungsbogen und Teilnahmeantrag gemäß Anlage 2 zu bestätigen. Die BWKG prüft, ob die Strukturqualitätsvoraussetzungen erfüllt sind, informiert die Rehabilitationseinrichtung und die AOK Baden-Württemberg über das Ergebnis der Prüfung, bestätigt der Rehabilitationseinrichtung den Beitritt und leitet die Beitrittserklärung der Rehabilitationseinrichtung (Anlage 2) an die AOK Baden-Württemberg weiter.
- (2) Der Beitritt wird mit dem Tag der Beitrittsbestätigung durch die BWKG wirksam.
- (3) Die Rehabilitationseinrichtung verpflichtet sich, der BWKG und der AOK Baden-Württemberg für die Erfüllung der Strukturqualitätsvoraussetzungen relevante personelle und strukturelle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Teilnahme endet, wenn die Rehabilitationseinrichtung die Strukturvoraussetzungen nicht erfüllt oder die medizinischen Vorschriften der DMP-A-RL nicht beachtet. Die BWKG teilt dies unverzüglich der Rehabilitationseinrichtung und der AOK Baden-Württemberg mit.
- (5) Erfüllt eine Rehabilitationseinrichtung die Teilnahmevoraussetzungen nur vorübergehend nicht, können die Vertragspartner einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- (6) Die AOK Baden-Württemberg kann im Einvernehmen mit der BWKG den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit der Überprüfung der Vorgaben nach Anlage 1 und medizinischen Vorgaben nach Anlage 5 der DMP-A-RL in den teilnehmenden Rehabilitationseinrichtungen beauftragen.

- (7) Die Teilnahme endet, wenn die Rehabilitationseinrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigt.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung für die stationäre Rehabilitationsmaßnahme erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungsvertrages nach § 111 SGB V und in Höhe der nach § 111 Abs. 5 SGB V vereinbarten Vergütung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.04.2018. Eine erneute Teilnahmeerklärung der Rehabilitationseinrichtung ist nicht notwendig. Der Vertrag endet automatisch mit dem Aufheben bzw. Wegfall der Zulassung des DMP KHK der AOK Baden-Württemberg durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 8 Sonstiges

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlagenverzeichnis

Vereinbarung KHK-Rehabilitation

- Anlage 1: Qualitätskriterien für beteiligte Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen des DMP KHK
- Anlage 2: Erhebungsbogen und Teilnahmeantrag

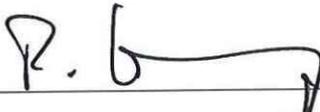
Vereinbarung KHK-Rehabilitation

Stuttgart, den 25. MRZ. 2021




AOK Baden-Württemberg

Stuttgart, den 24/3/21



Baden-Württembergische
Krankenhausbehandlung e.V.

**Qualitätskriterien für beteiligte Rehabilitationseinrichtungen
im Rahmen des DMP KHK**

Strukturqualität Rehabilitationseinrichtungen

§ 1

Strukturqualität teilnahmeberechtigter Rehabilitationseinrichtungen

- (1) Am Disease-Management-Programm KHK können Rehabilitationseinrichtungen teilnehmen, die
1. einen Versorgungsvertrag gem. § 111 SGB V für innere Medizin mit Schwerpunkt „Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs“ haben und
 2. die Einhaltung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für koronare Herzkrankheit gem. Anlage 5 der DMP-A-RL gewährleisten, sofern sie von ihnen zu verantwortende Leistungen betreffen und
 3. die Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren QS-Reha der GKV oder dem Qualitätssicherungsprogramm für die medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung nachweisen können, sowie
 4. der Vereinbarung DMP-KHK beigetreten sind und damit die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen anerkennen und sicherstellen.
- (2) Die Rehabilitationseinrichtung stellt außerdem:
1. die Möglichkeit der ICD- und Schrittmacherkontrolle
 2. die Möglichkeit der Einbindung eines Facharztes für Psychotherapeutische Medizin, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, eines Arztes mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse oder eines psychologischen Psychotherapeuten
 3. die Möglichkeit des Zuganges zu spezialisierten Einrichtungen zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen
 4. die ständige Rufbereitschaft durch einen Facharzt

sicher. In den Bereichen 1. bis 3. kann die Rehabilitationseinrichtung mit anderen Leistungserbringern kooperieren.

§ 2

Änderung der Strukturvoraussetzungen

Die teilnehmende Rehabilitationseinrichtung ist verpflichtet, Änderungen bezüglich der Strukturqualitätsvoraussetzung der BWKG unaufgefordert mitzuteilen. Die BWKG prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen weiter vorliegen.

Anlage 2 zur Vereinbarung KHK-Rehabilitation

**Teilnahmeerklärung der Rehabilitationseinrichtung
zur Vereinbarung über die Einbeziehung der Rehabilitation
in das Strukturierte Behandlungsprogramm**

**Koronare Herzkrankheit der AOK Baden-Württemberg gem. § 137f SGB V
zwischen der AOK Baden-Württemberg und der BWKG**

Name der Einrichtung: _____

Adresse: _____

1. Teilnahmeerklärung

Die Rehabilitationseinrichtung erklärt, am Strukturierten Behandlungsprogramm KHK teilzunehmen und die stationäre rehabilitative kardiologische Versorgung entsprechend den Anforderungen der Anlage 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) zu übernehmen.

2. Nachweis von Strukturvoraussetzungen

Die nachfolgenden Angaben dienen zum Nachweis der Strukturqualität gem. Anlage 1 und können gem. § 5 dieser Vereinbarung überprüft werden.

2.1. Teilnahme am Qualitätssicherungsverfahren

Die Rehabilitationseinrichtung nimmt am

- Qualitätssicherungsverfahren QS-Reha der GKV teil (Nachweis ist beigefügt) oder
- Qualitätssicherungsprogramm für die medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung teil (Nachweis ist beigefügt).

2.2. Sicherstellung ergänzender Leistungen

2.2.1 Kooperation für notwendige ICD- und Schrittmacherkontrollen durch

- Angestellter Arzt der Rehabilitationseinrichtung
- Niedergelassener Arzt (Name, Adresse)

- Der Kooperationspartner nimmt am DMP-KHK teil.

2.2.2 Möglichkeit der Einbeziehung eines Facharztes für psychotherapeutische Medizin, eines Psychiaters oder Arztes mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapeut oder eines psychologischen Psychotherapeuten

- Angestellter Arzt/Therapeut der Rehabilitationseinrichtung
- Niedergelassener Arzt/Therapeut (Name, Adresse)

2.2.3 Bei notwendigen invasiv-kardiologischen Leistungen Kooperation mit (Name, Adresse des Krankenhauses/niedergelassenen Facharztes)

- Der Kooperationspartner nimmt am DMP-KHK teil.

3. Erklärungen

Die Rehabilitationseinrichtung ist mit der Veröffentlichung ihres Namens im entsprechenden Leistungserbringerverzeichnis einverstanden.

Die Rehabilitationseinrichtung stellt sicher, dass bei der Behandlung der in das DMP KHK eingeschriebenen Versicherten die Anforderungen der Anlage 5 der DMP-A-RL beachtet werden.

Die Rehabilitationseinrichtung teilt strukturelle und personelle Änderungen, die dazu führen, dass die Strukturvoraussetzungen gem. Anlage 1 der Vereinbarung KHK-Rehabilitation nicht mehr eingehalten werden können, der BWKG unverzüglich mit.

Die Rehabilitationseinrichtung stimmt zu, dass die Angaben in dieser Teilnahmeerklärung sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Anlage 1 durch die Vertragspartner (ggf. unter Einschaltung des MDK Baden-Württemberg) gem. § 5 Abs. 6 der Vereinbarung KHK-Rehabilitation in geeigneter Form überprüft werden können.

Datum, Ort

Unterschrift

Die Rehabilitationseinrichtung erklärt die Teilnahme gegenüber der BWKG. Die BWKG überprüft die Voraussetzungen und bestätigt dem Krankenhaus die Teilnahme.